



Infobrief

„Gesetzesentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vom 08.07.2015“

In unserem Infobrief „Erbschaftsteuer“ haben wir Sie darüber informiert, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.12.2014 die bestehenden Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen als gleichheitswidrig und daher mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes als unvereinbar angesehen hatte.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende Juli 2016 eine Neuregelung zu schaffen. Am 08.07.2015 ist hierzu der Gesetzesentwurf erschienen. Dieser sieht folgende Änderungen beim Betriebsvermögen vor:

1. Begünstigtes Vermögen und Verschonungsregeln

Die Verschonung für Betriebsvermögen von 85 % im Regelfall oder von 100 % bei entsprechender Option durch den Erwerber soll auch zukünftig möglich sein, jedoch nur für solches Betriebsvermögen, welches seinem Hauptzweck nach überwiegend der gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient. Das bisherige Recht sieht eine Verschonung auch vor, wenn das Betriebsvermögen aus einem Anteil von bis zu 50 % an Verwaltungsvermögen besteht.

2. Lohnsummenregelung

Für die Verschonung von 85 % oder 100 % gelten die Behaltensfristen und Lohnsummenregelungen wie bisher. Es ist jedoch zu beachten, dass die Lohnsummenregelung abgestuft werden soll und bereits für Betriebe gelten soll, die mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen. Die Anforderung an die Lohnsummenregelung soll mit der Zahl der Beschäftigten steigen. Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, sowie Langzeiterkrankte und Auszubildende sind bei der Anzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen.



Bei Unternehmen mit vier bis zehn Arbeitnehmern gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme von 250 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 500 % nicht unterschreiten.

Bei Unternehmen mit elf bis fünfzehn Arbeitnehmern gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme von 300 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 565 % nicht unterschreiten.

Dies wäre eine erhebliche Änderung zur aktuellen Rechtslage, welche die Anwendung der Lohnsummenregelung erst ab mehr als 20 Arbeitnehmern vorsieht.

3. Große Betriebsvermögen

Die Verschonungsregelungen galten bisher auch für die Übertragung von großem Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wurde, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über EUR 26 Mio. (Prüfchwelle) sieht der Gesetzesentwurf ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor. Die Prüfschwelle wird auf EUR 52 Mio. angehoben, wenn für Familienunternehmen typische gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen vorliegen.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung hat der Erwerber nachzuweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigen nichtbetrieblichen bereits vorhandenem Vermögen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.

Alternativ kann sich der Erwerber anstelle der Verschonungsbedarfsprüfung bei einem begünstigten Vermögen von über EUR 26 Mio. bzw. EUR 52 Mio. für ein Verschonungsabschmelzmodell entscheiden. Es erfolgt so dann eine Teilverschonung, die mit zunehmenden Vermögen schrittweise verringert wird.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Der Verschonungsabschlag vermindert sich schrittweise um jeweils 1 %, ausgehend von 85 % oder 100 % für jede zusätzliche EUR 1,5 Mio., die der Erwerb über der jeweiligen Prüfschwelle von EUR 26 Mio. bzw. EUR 52 Mio. liegt, bis zu einem Wert von maximal EUR 116 Mio. bzw. EUR 142 Millionen. Ab EUR 116 Mio. bzw. EUR 142 Mio. gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 % (Behaltensfrist fünf Jahre) bzw. von 35 % (Behaltensfrist sieben Jahre).